

## Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt/erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 15. Juli 1998 die Promotionsordnung beschlossen und zuletzt geändert am 7. Februar 2001; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 1998 der Promotionsordnung und zuletzt der Änderung zugestimmt am 20. Februar 2001. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass/Erlaß vom 20. März 2001, Az.: H 1-437/562-10-, die Ordnung genehmigt.

### Doktorgrad §1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebiet. Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 17, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 7 und eine mündliche Prüfungsgesamtleistung (Disputation) nach § 8 erbracht.

### Zulassungsvoraussetzung zur Promotion §2

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein - mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote: Gut) - abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraus.

(2) Abweichungen zu Absatz 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt neben den Auflagen gemäß Absatz 3 gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in einer Studienzzeit von zwei Semestern erbracht werden können und sich auf maximal zwei Prüfungsfächer des Fächerkataloges gemäß Absatz 3a) erstrecken. Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 werden die Bewerber beauftragt, bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens drei Leistungsnachweise vorzulegen, die nach freier Wahl in folgender Weise erworben werden können:

- a) erfolgreiche Teilnahme an mündlichen Prüfungen von mindestens 30 Minuten; je Prüfungsfach und Prüfer ist nur eine mündliche Prüfung zulässig; der vom Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossene Fächerkatalog ist hochschulöffentlich bekannt zu machen;
- b) erfolgreiche Teilnahme an hochschulöffentlich angekündigten fachspezifischen oder fachübergreifenden Doktorandenseminaren;
- c) Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Kandidaten und auf Basis der Stellungnahme des Betreuers.

Maximal zwei der drei Leistungsnachweise dürfen bei dem Betreuer der Dissertation erworben werden.

(4) Analog zur Überprüfung der Studienabschleusstleistungen nach Absatz 2 erfolgt bei externen Promotionsbewerbern (nicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als wissenschaftliche Mitarbeiter Beschäftigte) eine individuelle Überprüfung. Diese Bewerber müssen eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professors, Hochschul- oder Privatdozenten vorlegen, in der der wissenschaftliche Kontakt auf dem beabsichtigten Promotionsgebiet sowie die Betreuung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bestätigt wird.

(5) Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Fachhochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Gesamtnote sehr gut (bis 1,5);
- b) Prüfungsleistungen gemäß § 18 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Friedrich-Schiller-Universität in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und einer speziellen Betriebswirtschaftslehre mit einer Gesamtnote gut (bis 2,5) als Durchschnitt der drei Fachnoten;
- c) Leistungsnachweise gemäß Absatz 3;
- d) eine schriftliche Erklärung eines an der Fakultät tätigen Professors, Hochschul- oder Privatdozenten gemäß Absatz 4.

### Annahme als Doktorand §3

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorand zu beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei externen Bewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme setzt die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichem Betreuer voraus. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Arbeitsthema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie die erteilten Auflagen nach § 2 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### Eröffnung des Promotionsverfahrens §4

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. -der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der erteilten Auflagen;
2. vier Exemplare der Dissertation;
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
  - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
  - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
  - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittel-

bar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;

- 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
- 3.6. ob er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühren.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat, dessen Promotionsverfahren eingestellt wurde oder aber wer in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

## §5

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 16 dieser Ordnung zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## Promotionskommission §6

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus fünf Professoren: einem Vorsitzenden, zwei Gutachtern sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Gutachter sowie die weiteren Mitglieder müssen Angehörige der Fakultät sein. Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann Mitglied der Promotionskommission ist.

(2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sie richtet die Disputation als mündliche Prüfungsleistung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtpredikat. Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## Dissertation §7

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(4) Der Dekan übersendet den nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in einer angemessenen Frist gemäß Absatz 6. Während dieser Frist liegt die Dissertation für die habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat zur Einsicht und gutachterlichen Stellungnahme aus. Sie werden darüber vom Dekan informiert.

(5) Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(überragende Arbeit),
magna cum laude	(sehr gute Arbeit),
cum laude	(gute Arbeit),
rite	(genügende Arbeit).

(6) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Wird von den Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge über das Prädikat der Dissertation. Stimmen die Prädikate der Gutachter überein, gilt dieses als Prädikat der Dissertation. Das Prädikat summa cum laude kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn die Promotionskommission mehrheitlich zu dieser Bewertung gelangt. Bei einem Grad Unterschied in der Bewertung entscheidet die Promotionskommission mehrheitlich über das Prädikat. Bei zwei oder mehr Grad Unterschied entscheidet ebenfalls die Promotionskommission mit der Mehrheit der Stimmen; dabei soll das beste Gutachterprädikat nicht vergeben werden. Nach der Entscheidung über das Prädikat der Dissertation veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.

(8) Empfiehlt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Bei Fortführung des Verfahrens ist mit Zustimmung des Fakultätsrates ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(9) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

## Disputation §8

(1) Nach der Annahme der Arbeit findet die hochschulöffentliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Verteidigung findet frühestens 14 Tage nachdem die Promotionskommission nach § 7 über die Fortführung des Verfahrens beschlossen hat statt.

(2) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.

(3) Die hochschulöffentliche Verteidigung dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, in der der Kandidat die Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.

(4) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der Verteidigung müssen mindestens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen.

(5) Über die Verteidigung fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Verteidigung und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie das Prädikat der Verteidigung hervorgehen. Für das Prädikat gilt § 7 Abs. 5.

(6) Eine nicht bestandene hochschulöffentliche Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

### **Gesamtprädikat der Promotion** **§9**

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 5.

"(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der Verteidigung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor 2 ein. Ein Gesamtprädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit summa cum laude und die Verteidigung nicht schlechter als magna cum laude bewertet wurden,

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

### **Vollzug der Promotion und Urkunde** **§10**

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

### **§ 11**

(1) Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und die Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

### **§12**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise zu veröffentlichen. Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Einwilligung des Dekans.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

a) entweder 10 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden oder

- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, alterungsbeständigen Mikrofiche oder
- e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a), d) und e) überträgt der Doktorand der Friedrich-Schiller-Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

### **§13**

(1) Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung (Disputation).

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Dem Bewerber kann vom Dekan bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.

Einsichtnahme, Täuschung und Aberkennung der Promotion, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren § 14

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt,

### **§15**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Entscheidungen trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die bestandene Doktorprüfung geheilt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§16**

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der

Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

#### **Ehrenpromotion und Doktorjubiläum** **§17**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. rer. pol. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

#### **§18**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotivstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

#### **Übergangsregelungen** **§19**

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

(2) Antragsteller, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. November 1991 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.

#### **§20**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 7. Februar 2001

Der Rektor

Der Dekan